

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juli 1954

Nummer 47

Datum	Inhalt	Seite.
16. 6. 54	Dritte Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen	269
21. 6. 54	Verordnung zur Durchführung des § 32 Absatz 1 Buchstabe a und des § 120 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 415)	270
23. 6. 54	Bekanntmachung der Landeszentralkasse von Nordrhein-Westfalen. Beflief: Wochenausweis	270

**Dritte Durchführungsverordnung  
zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen.**

Vom 16. Juni 1954.

Auf Grund der §§ 5 Abs. 3, 16 Abs. 2, 19 Nr. 3, 23 a) Nr. 2, 30 Abs. 5 und des § 38 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1953 (GV. NW. S. 229) wird im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Inneminister verordnet:

**§ 1**

**Erklärung zu Eigenjagdbezirken**

(1) Vollständig eingefriedete Grundflächen sowie an der Bundesgrenze liegende zusammenhängende Grundflächen von geringerem als 75 ha land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbarem Raum können nur dann zu Eigenjagdbezirken erklärt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse vorliegt. Zuständig ist die obere Jagdbehörde.

(2) Als vollständig eingefriedet gelten solche Grundflächen, die gegen das Ein- oder Auswechseln von Wild — ausgenommen Federwild, Wildkaninchen und Raubwild — dauernd umzäunt sind und keine Einsprünge besitzen.

**§ 2**

**Bestätigung und Festsetzung des Abschußplanes**

(1) Abschußpläne, die die Jagdausbübungsberechtigten bis zum 15. April jeden Jahres auf Formblatt bei der unteren Jagdbehörde eingereicht haben, sind von dieser im Einvernehmen mit dem Kreisjagdrat zu bestätigen, wenn

1. die Abschußpläne den jagdrechtlichen Vorschriften entsprechen und  
2. Abschußpläne für gemeinschaftliche Jagdbezirke im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufgestellt sind. Die Formblätter werden von den unteren Jagdbehörden ausgegeben.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, so wird der Abschußplan durch die untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Kreisjagdrat festgesetzt.

(3) Ist das Einvernehmen zwischen der unteren Jagdbehörde und dem Kreisjagdrat nicht zu erzielen, so wird der Abschußplan durch die obere Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Landesjagdrat festgesetzt.

**§ 3**

**Erfüllung der Abschußpläne**

Erfüllt der Jagdausbübungsberechtigte den Abschußplan für Schalenwild nicht, so kann die untere Jagdbehörde den Jagdausbübungsberechtigten unter Fristsetzung zur Erfüllung des Abschußplanes auffordern. Kommt der Jagdausbübungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach,

so kann die untere Jagdbehörde den Abschußplan auf Kosten des Jagdausbübungsberechtigten erfüllen lassen. Der Jagdausbübungsberechtigte ist bei der Fristsetzung auf diese Folgen hinzuweisen. Das erlegte Wild ist gegen angemessenes Schußgeld dem Jagdausbübungsberechtigten zu überlassen.

**§ 4**

**Jagdschutz**

Zuständige öffentliche Stellen, denen der Jagdschutz obliegt, sind die Vollzugsbeamten der Kreispolizeibehörden.

**§ 5**

**Zuständige Jagdbehörden für staatliche Jagden**

(1) In Bundes- und Länderforsten sowie in Jagdbezirken, in denen die Jagdausbübung dem Bund oder einem Land zusteht, ist oberste Jagdbehörde der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; obere Jagdbehörden sind die Regierungspräsidenten, untere Jagdbehörden die staatlichen Forstämter. Die oberen Jagdbehörden bestimmen die Grenzen der Bezirke der unteren Jagdbehörden. Sind mehrere obere Jagdbehörden beteiligt, so entscheidet die oberste Jagdbehörde.

(2) In den in Abs. 1 genannten Jagdbezirken nehmen die Regierungspräsidenten als obere Jagdbehörde nachstehende Aufgaben wahr:

1. Festsetzung des Abschusses nach § 16 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes,
2. Erlass von Abschußverboten nach § 17 des Landesjagdgesetzes,
3. Erteilung von Genehmigungen zum Abschuß von kümmerndem Wild während der Schonzeiten nach § 18 des Landesjagdgesetzes,
4. Anordnung der Verringerung des Wildbestandes zur Vermeidung übermäßigen Wildschadens nach § 27 des Bundesjagdgesetzes.

Alle übrigen Aufgaben werden von den staatlichen Forstämtern als unteren Jagdbehörden wahrgenommen.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 1954.

Der Minister für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

— GV. NW. 1954 S. 269.

**Verordnung**

**zur Durchführung des § 32 Absatz 1 Buchstabe a und des § 120 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 415).**

Vom 21. Juni 1954.

**§ 1**

Gemäß § 32 Abs. 1 Buchstabe a der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 415) werden mit Zustimmung des Innenministers die Befugnisse, die der Kultusminister als Einleitungsbehörde hat,

für Lehrer an staatlichen höheren Schulen — mit Ausnahme der Leiter —

auf die Schulkollegien Düsseldorf und Münster und den Regierungspräsidenten — Verwaltung der früheren lipischen höheren Schulen — in Detmold und

für Lehrer an staatlichen Fachschulen und staatlichen Ingenieurschulen — mit Ausnahme der Leiter —

auf die Regierungspräsidenten übertragen.

**§ 2**

Gemäß § 120 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 415) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister bestimmt, daß für die zum Aufsichtsbereich des Kultusministeriums gehörenden Schulen die in der Disziplinarordnung bezeichneten Befugnisse des Dienstvorgesetzten

für die Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen

den Schulkollegien Düsseldorf und Münster und dem Regierungspräsidenten — Verwaltung der früheren lipischen höheren Schulen — in Detmold und

für die Leiter und Lehrer an den übrigen nichtstaatlichen öffentlichen Schulen

den Regierungspräsidenten zustehen.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Düsseldorf, den 21. Juni 1954.

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

C. Teusch.

— GV NW. 1954 S. 270.

**Bekanntmachung der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen****Betrieb: Wochenausweis der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. Juni 1954**

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)					Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche					
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . . . .	—	223 421	—	+ 69 088	Grundkapital . . . . .	—
Postscheckguthaben . . . . .	—	5	—	—	Rücklagen und Rückstellungen . . . . .	—
Inlandswechsel . . . . .	—	347 960	—	+ 56 343	—	103 909
Wertpapiere					Einlagen	
a) am offenen Markt gekauft . . . . .	11 645	11 720	— 230	—	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	988 044
b) sonstige . . . . .	75	—	—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	405
Ausgleichsforderungen					c) von öffentlichen Verwaltungen	23 160
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	613 802	629 219	— 3	—	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	12 456
b) angekauft . . . . .	15 417	—	— 39	—	e) von sonstigen inländischen Einlegern	67 615
Lombardforderungen gegen					f) von ausländischen Einlegern . . . . .	19 404
a) Wechsel . . . . .	136	—	— 11 500	—	g) Sonstige Verrechnungen im Zentralbanksystem	1 111 084
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	23 785	—	— 197	—	h) Sonstige Verbindlichkeiten	—
c) sonstige Sicherheiten . . . . .	6 765	—	— 4 598	—	i) Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln . . . . .	(163 333)
Beteiligung an der BdL . . . . .	—	28 000	—	—	—	—
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	—	46 566	—	+ 14 513	—	—
					—	—
		1 317 577		+ 94 357	1 317 577	— 94 357

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 23. Juni 1954.

Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen:  
Geiselhart. Fessler. Braune.

— GV. NW. 1954 S. 270.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5–11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM; Ausgabe B 4,20 DM.